

Inhalt

1. Die Vermittlung in Ausbildung fördern	1
2. Übersicht: Projekte zur Vermittlung in Arbeit und Ausbildung.....	1
3. Kabinett entscheidet zum Familiennachzug.....	1
4. Recht auf Familiennachzug zu volljährig gewordenen unbegleiteten Minderjährigen.....	2
5. Identitätsnachweis bei Auskunftserteilung zum Sachstand Asylverfahren.....	2
6. Verpflichtungsgeber für syrische Flüchtlinge müssen vorerst nicht zahlen.....	3
7. Arbeitshilfe: Familiennachzug im Rahmen der Dublin-III-Verordnung	3
8. Rückkehrer im serbischen Bildungssystem	3
9. Deutschland schafft 10.200 Resettlement-Plätze	3
10. Zahlen und Statistik mit Blick auf die sogenannten ANKER-Zentren.....	3
11. NRW-Landesregierung beschließt Asyl-Stufenplan zur Entlastung der Kommunen.....	4
12. Oberlandesgericht München: Kirchenasyl rechtlich nicht bindend	4
13. Was tun bei drohender Abschiebung eines Kindes oder Jugendlichen?.....	5
14. Broschüre: Was muss ich bei meinem Job beachten?	5

1. Die Vermittlung in Ausbildung fördern

Die Zahl der Flüchtlinge, die eine Berufsausbildung beginnen, steigt kontinuierlich. Manche Kammern sprechen von einer Verdreifachung der Zahlen im Vergleich zu einem Jahr davor. Gründe dafür sind gesetzliche Erleichterungen des Zugangs, Einsicht der Ausbildungsbetriebe (Fachkräftemangel), aber auch das Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Akteure. Außerdem spielt die Bereitschaft von jungen Geflüchteten, eine Berufsausbildung dem schnellen Geldverdienen vorzuziehen, eine zentrale Rolle.

Dass viele Auszubildende, vor allem solche, die in den letzten Jahren eingereist sind, eine besondere Förderung brauchen, verwundert nicht. Zwar stehen dafür zahlreiche Förderinstrumente zur Verfügung, doch herrscht in Bezug auf eine bessere berufsbezogene Sprachförderung und ihre Integration in den Ausbildungsalltag dringender Handlungsbedarf. In der Regel kümmern sich die Ausbildungsbetriebe um ihre Auszubildenden und sind sehr daran interessiert, dass sie das Ausbildungsziel erreichen. Dort, wo (kleine) Betriebe im Einzelfall sich mit einer Zusatzförderung überfordert fühlen oder staatliche Förderinstrumente nicht greifen, sind Ehrenamtsinitiativen oder Projekte bei den Verbänden eine hilfreiche Ergänzung. Unter bestimmten Bedingungen ist eine Förderung aus dem Flüchtlingsfonds des Erzbistums möglich. Hier sollte das Prinzip gelten, dass niemand seine Berufsausbildung abbrechen muss, nur weil er sprachlich noch nicht fit genug ist oder sich im deutschen Bildungssystem noch nicht auskennt. Die Vergaberichtlinien des Flüchtlingsfonds finden Sie [hier](#).

2. Übersicht: Projekte zur Vermittlung in Arbeit und Ausbildung

Als einen kleinen Beitrag zur Vereinfachung von Vermittlung in Arbeit und Ausbildung arbeiten wir gerade an einer entsprechenden Übersicht von Projekten und Initiativen im Erzbistum Paderborn. Diese soll alle uns bekannten Maßnahmen enthalten, damit Ratsuchende und Unterstützende Kontakte knüpfen können.

Verfügen Sie über einschlägige positive Erfahrungen? Wissen Sie von Projekten bei öffentlichen Trägern, Wohlfahrtsverbänden oder von Privatinitiativen und meinen, dass auch andere vor Ort davon erfahren sollten? Dann lassen Sie uns bitte an Ihrem Wissen teilhaben. Vielen Dank im Voraus!

3. Kabinett entscheidet zum Familiennachzug

Das Bundeskabinett hat am 9. Mai 2018 den Gesetzentwurf zum Familiennachzug für Flüchtlinge verabschiedet. Der Entwurf soll nun im Bundestag beraten werden und noch vor der Sommerpause alle Hürden nehmen. Es sollen ab August wie geplant 1.000 Flüchtlinge pro Monat zu Familienangehörigen mit eingeschränktem Schutzstatus nachziehen dürfen. Allerdings sieht der Gesetzesentwurf

vor, dass in der Anfangsphase ein nicht ausgeschöpftes Kontingent von einem Monat auf den folgenden übertragen werden kann. Die Regelung gilt für die ersten fünf Monate und soll Anlaufschwierigkeiten ausbügeln. Sie soll in einer Verwaltungsvereinbarung festgeschrieben werden. Die SPD hatte gefordert, generell ein nicht ausgeschöpftes Kontingent von einem Monat auf den anderen zu übertragen, was die Union aber strikt ablehnt. Bei der Auswahl der 1000 Personen sind humanitäre Gründe ausschlaggebend. Dazu gehört etwa, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist, ein minderjähriges Kind betroffen ist, Leib, Leben oder Freiheit der Angehörigen ernsthaft gefährdet oder jemand schwer erkrankt oder pflegebedürftig ist. Demnach sollen die humanitären Gründe für die 1.000 Nachzugsberechtigten von den deutschen Auslandsvertretungen und den Ausländerbehörden geprüft werden. Anhand dieser Informationen sollen die 1.000 Menschen dann vom Bundesverwaltungsamt bestimmt werden – und nicht etwa wie ursprünglich gefordert vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf). Caritas-Präsident Peter Neher befürchtet zudem komplizierte Entscheidungsprozesse zu Lasten der Flüchtlinge. Wie viele Personen einen Antrag stellen werden, bewegt sich im Bereich von Spekulationen. Dem Auswärtigen Amt liegen den Angaben zufolge schon rund 26.000 Anträge auf Terminvereinbarungen zur Beantragung eines Visums auf Familiennachzug vor.

4. Recht auf Familiennachzug zu volljährig gewordenen unbegleiteten Minderjährigen

Mit Urteil vom 12.04.2018 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-550/16 entschieden, dass unbegleitete Minderjährige, die während des Asylverfahrens volljährig werden, ihr Recht auf Familiennachzug behalten. Im konkreten Fall ging es um eine Eritreerin, die 2014 unbegleitet minderjährig in die Niederlande einreiste und ihren Asylantrag stellte. Der Asylantrag wurde positiv beschieden, als sie bereits volljährig war. Wenige Wochen nach der Zuerkennung des Schutzstatus beantragte sie den Familiennachzug ihrer Eltern sowie ihrer drei minderjährigen Brüder. Die Behörden lehnten den Familiennachzug mit der Begründung ab, dass sich die junge Frau aufgrund ihrer Volljährigkeit nicht mehr auf das EU-Vorzugsrecht für Minderjährige berufen könne. Dagegen legte die Familie Klage ein. Der Auffassung der niederländischen Behörden erteilte der EuGH eine Absage. Entscheidend für die Einstufung als Minderjährige sei der Zeitpunkt der Stellung des Asylantrages. Das Urteil steht auch im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Urteil des EuGH finden Sie [hier](#).

5. Identitätsnachweis bei Auskunftserteilung zum Sachstand Asylverfahren.

In letzter Zeit bekam der Deutsche Caritasverband mehrfach die Rückmeldung aus Beratungsstellen, dass im Rahmen einer schriftlichen Anfrage beim BAMF mittlerweile zusätzlich zur schriftlichen Vollmacht nun auch ein Identitätsnachweis des bevollmächtigten Beraters in Form einer Kopie des Personalausweises beigelegt werden müsse. Da in der aktuellen Dienstanweisung Asyl des Bundesamtes vom 25.04.2017 eine solche Vorgabe nicht enthalten ist, hat der DCV beim BAMF angefragt, was es damit auf sich hat. Das Bundesamt hat nun mitgeteilt, dass die Auskunftserteilung zum Sachstand eines Asylverfahrens dem Service-Center des Bundesamtes übertragen wurde. Nach dortiger Auskunft wurden in diesem Zusammenhang mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten Vorgaben vereinbart, um die Anfragenden eindeutig identifizieren und authentifizieren zu können. Damit sollen Missbrauch und Fälschung, verhindert werden. Aus Sicht des Bundesamtes ist dies auch im Interesse der Asylbewerber. Nach diesen Vorgaben wird bei Anfragen als Personaldokument des Antragstellers ein Ankunftsnachweis, eine Aufenthaltsgestattung oder ein gültiger Aufenthaltstitel akzeptiert. Bei Anfragen durch Dritte wird eine Schweigepflichtsentbindung des Asylsuchenden sowie die Vorlage einer Kopie je eines Personaldokumentes des Asylsuchenden und des Anfragenden als erforderlich angesehen. Für Dritte wird als gültiges Personaldokument lediglich ein Personalausweis oder der Pass akzeptiert. Ein Betreuerausweis ist aus Sicht des behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht ausreichend, da nicht fälschungssicher und nur gültig in Zusammenhang mit einem Personaldokument

6. Verpflichtungsgeber für syrische Flüchtlinge müssen vorerst nicht zahlen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich mit Schreiben vom 16.03.2018 an die Bundesagentur für Arbeit sowie nachrichtlich an die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände gewandt und dabei festgelegt, dass Erstattungsforderungen gegen Verpflichtungsgeberinnen „fristwährend festgesetzt, jedoch zunächst befristet niedergeschlagen werden, sodass keine Vollstreckung erfolgt“. Widerspruchs- und Klageverfahren werden weiter bearbeitet. Schon gezahlte Erstattungen werden aber nicht rückerstattet - zumindest so lange, bis die erwartete Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung anderes befindet. In einer Anhörung im Landtag NRW am 11.04.2018 diskutierten verschiedene Expertinnen über die Einrichtung eines Hilfsfonds durch die Landesregierung NRW, aus dem betroffene Verpflichtungsgeberinnen entschädigt werden könnten. Anlass der Anhörung war der Antrag der Fraktion der Grünen im Landtag „Die Landesregierung darf Bürgen von syrischen Geflüchteten finanziell nicht im Regen stehen lassen – zügig einen Hilfsfonds auflegen“

7. Arbeitshilfe: Familiennachzug im Rahmen der Dublin-III-Verordnung

Die Diakonie Deutschland hat in Zusammenarbeit mit den refugee law clinics abroad e.V. eine empfehlenswerte Handreichung zum Themenkomplex Familiennachzug herausgegeben: „Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III Verordnung nach Deutschland. Anspruch – Verfahren – Praxistipps“. Diese richtet sich an alle Ehren- und Hauptamtliche, die in der Beratung von Flüchtlingen tätig sind. [Hier](#) können Sie sowohl eine PDF-Version der Arbeitshilfe finden, als auch weitere Informationen zur Bestellung der Printversion.

8. Rückkehrer im serbischen Bildungssystem

Die Rückkehrberatungsstelle der Caritas Serbien stellt die Situation von zurückkehrenden Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt ihres vierten Newsletters. Rund 60 Prozent der nach Serbien Zurückgekehrten, die in der Caritas Beratungsstelle registriert wurden, sind Kinder oder Jugendliche. Viele von ihnen, die sich eine längere Zeit in Deutschland aufgehalten haben, gingen zur Schule oder befanden sich mitten in einer Ausbildung. Mit anderen Worten, sie waren - ihrem Alter entsprechend - integriert. Diejenigen jedoch, deren Eltern sich erst in den letzten Jahren entschlossen haben, Asyl zu beantragen, haben während der, wenn auch relativ kurzen Zeit, die sie in Deutschland verbracht haben, keine Schule besucht. Eine (Re-)Integration in die serbische Gesellschaft ist jedoch für beide Gruppen nicht unproblematisch und bedarf besonderer Vorbereitung. [Weiter lesen.](#)

9. Deutschland schafft 10.200 Resettlement-Plätze

Dem Projekt „resettlement.de“ zufolge beteiligt sich Deutschland in diesem und im kommenden Jahr im Rahmen des EU-Resettlement-Programms mit 10.200 Plätzen für Personen aus Erstzufluchtsländern im Nahen Osten und Nordafrika. Dies geschieht im Rahmen des EU-Umsiedlungsprogramms von insgesamt 50.000 besonders Schutzbedürftigen. [Mehr](#)
Außerdem verweisen die Kollegen/innen auf eine Veröffentlichung der Heinrich-Böll-Stiftung, in der die verschiedenen Instrumente der Flüchtlingsaufnahme bzw. -verteilung dargestellt und bewertet werden. [Mehr](#)

10. Zahlen und Statistik mit Blick auf die sogenannten ANKER-Zentren

Im Jahr 2017 brauchte das Bundesamt knapp elf Monate für die Bearbeitung eines Asylantrags. 2016 lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer noch bei 7,1 Monaten. Insgesamt wurden rund 600.000 Entscheidungen getroffen. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion der Linken hervor. Am schnellsten wurden Anträge aus Albanien (5 Monate) bearbeitet, gefolgt von Syrien (7) und Irak (9,1). 2016 lag der Durchschnittswert bei 7,1 Monaten und damit um fast zwei Monate höher als noch 2015. Noch länger dauert es, um über die Anträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu befinden: Hier vergehen den Angaben nach 12,1 Monate. Das Bundesamt hat 2017 rund 434.000 Verfahren aus dem Jahr 2016 und den Jahren davor übernommen. 2017 wur-

den 603.428 Entscheidungen getroffen, davon der überwiegende Teil aus den Jahren 2016 und früher. Von den 1,68 Millionen Ausländern, die seit 2013 einreisten und einen Asylantrag stellten und immer noch in Deutschland leben, erhielten etwa 700.000 einen Schutzstatus, weil sie verfolgt sind oder an Leib und Leben bedroht sind. Knapp 200.000 Ausländer erhielten eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung, etwa aus humanitären oder familiären Gründen. Hinzu kommen den Angaben zufolge rund 9200 Menschen, die zwar am Stichtag auch kein Aufenthaltsrecht und keine Duldung besaßen, bei denen die Ausreisepflicht aber noch nicht in das Ausländerzentralregister eingetragen wurde. Laut einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der AfD-Fraktion waren zum Stichtag 31. März nur 24.212 Personen "vollziehbar ausreisepflichtig". Das sind knapp 1,5 Prozent. Die meisten von ihnen stammen aus Albanien, Serbien, dem Kosovo, Mazedonien, Russland und Bosnien-Herzegowina. Für viele Flüchtlingshilfsorganisationen und Experten ist angesichts der relativ geringen Zahl von Ausreisepflichtigen die aktuelle "Abschiebungshysterie" nicht nachvollziehbar. Die Daten sind in der momentanen Debatte über die künftige Einführung der sogenannten Anker-Zentren vor zentraler Bedeutung.

11. NRW-Landesregierung beschließt Asyl-Stufenplan zur Entlastung der Kommunen

Das Land will Asylsuchende künftig länger in den zentralen Einrichtungen lassen und sie erst später auf die Kommunen verteilen. Flüchtlingsminister Joachim Stamp (FDP) hat dazu am 24.04.2018 einen Plan vorgelegt. Das Land will die Kommunen „spürbar entlasten, damit sie sich grundsätzlich auf die Integration der Personen mit Bleiberecht konzentrieren können“, sagte Flüchtlingsminister Stamp. Der Plan sieht drei Stufen vor. Im ersten Schritt soll für mehr Herkunftsländer ein beschleunigtes Asylverfahren gelten. Zudem sollen Asylsuchende mit einer ungeklärten Bleibeperspektive bis zu sechs Monate in den Einrichtungen des Landes bleiben. Mittelfristig sollen diejenigen mit unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Asylanträgen bis zu zwei Jahre in den Einrichtungen bleiben - statt bislang sechs Monate. Dafür will Stamp noch in diesem Jahr die Gesetze ändern. Im Idealfall sollen die Personen von dort aus abgeschoben werden. Langfristig sollen in allen fünf Regierungsbezirken zentrale Ausländerbehörden geschaffen werden, um den Kommunen bei der Abschiebung zu helfen. Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) plant, solche Flüchtlingslager bundesweit einzuführen. Erste Modellprojekte – das Land NRW zeigt Interesse - sollen noch in diesem Jahr beginnen. In den Zentren sollen die Flüchtlinge so lange bleiben, bis über ihren Asylantrag entschieden ist – das wären nach den jüngsten Daten derzeit im Schnitt knapp elf Monate. Bei Ablehnung sollen die Betroffenen direkt aus diesen Lagern abgeschoben werden. Das Konzept ist umstritten. Widerstand kommt nicht nur aus mehreren Bundesländern, auch Flüchtlingsinitiativen und die Gewerkschaft der Polizei lehnen die Pläne strikt ab

12. Oberlandesgericht München: Kirchenasyl rechtlich nicht bindend

Das Oberlandesgericht München hat am 03.05.18 im Fall des "Freisinger Kirchenasyls" die Anklage wegen illegalen Aufenthalts zurückgewiesen. Zugleich stellen die Richter fest: Kirchenasyl ist kein anerkanntes Rechtsinstitut. Das Kirchenasyl bietet nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München keinen rechtlichen Schutz vor einer Abschiebung und "verbietet dem Staat kein Handeln". Das Gericht verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) sich zu einer nochmaligen Prüfung dieses Einzelfalls entschlossen habe, und nicht, weil der Mann Schutz bei einer Kirchengemeinde gesucht hatte. Der Staat könne einen rechtskräftigen Abschiebungsbescheid jederzeit durchsetzen. Wenn er darauf verzichte, sei das eine bewusste und freiwillige Entscheidung der Behörden. Es gibt eine freiwillige Vereinbarung zwischen der evangelischen und der katholischen Kirchenleitung und dem Bamf vom 24. Februar 2015. Sie regelt bis ins Detail die Abläufe bei Kirchenasylen, von der sofortigen Meldung des Schutzsuchenden bei den Behörden über die Einreichung eines Dossiers bis hin zur nochmaligen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Aus einer solchen Einzelfallprüfung ergibt sich aber wiederum ein Rechtsanspruch auf Duldung. „Das Aufenthaltsgesetz sehe vor, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer () entweder unverzüglich abzuschieben oder ihn () zu dulden“, heißt es im Urteil des Oberlandesge-

rechts - und zwar solange, bis das Abschiebehindernis behoben ist. Als inlandsbezogenes Abschiebehindernis" wertete das OLG im Freisinger Fall nicht das Kirchenasyl, wohl aber die erneute Einzelfallprüfung durch das Bamf. Für den Zeitraum dieser Prüfung habe der Flüchtling Anspruch auf Duldung gehabt - der Vorwurf des illegalen Aufenthalts sei somit nichtig. Demnach kann sich ein rechtskräftig abgelehnter Flüchtling im Kirchenasyl befinden und trotzdem illegal in Deutschland leben und dafür strafrechtlich verfolgt werden - nämlich dann, wenn die Behörden keine erneute Einzelfallprüfung aufnehmen. Sobald der Fall eines Flüchtlings im Kirchenasyl von den Behörden erneut geprüft wird, könnte er auch in jeder anderen Wohnung leben - denn für diesen Zeitraum hat er Anspruch auf eine Duldung. [Mehr](#)

13. Was tun bei drohender Abschiebung eines Kindes oder Jugendlichen?

Schulleitungen, Lehrkräfte und Erzieherinnen finden hilfreiche Verhaltensempfehlungen in einem komprimierten Leitfaden, falls Schulen oder Kindergärten als Abholungsorte für eine Abschiebung genutzt werden. Verunsicherung und dramatische Erfahrungen bei allen Beteiligten können die Folge sein, viele Fragen können auftauchen: Habe ich meinen Spielraum im Interesse des Kindes ausgeschöpft? Was hätte ich noch unternehmen können/sollen? Wie verhalte ich mich als Leitung, Lehrkraft, Erzieherin korrekt? Bin ich gegenüber der Polizei informationspflichtig? Ist die Ausbildungsduldung eine Option? Darf ich dem Schüler mitteilen, dass Behörden nach ihm gefragt haben? Und wie ist es an privaten Schulen und Kindergärten? Auf diese und weitere relevante Fragen gibt ein Leitfaden aus Sachsen-Anhalt Antworten. Herausgeber sind der Flüchtlingsrat und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). [Mehr](#)

14. Broschüre: Was muss ich bei meinem Job beachten?

Als einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt in Betrieben hat das IQ Netzwerkes NRW eine neue mehrsprachige Broschüre für Geflüchtete herausgegeben: „Was muss ich bei meinem Job beachten?“. In der Broschüre gibt es Tipps und Informationen zu den Themen Arbeitsvertrag, Sozialversicherungen, Arbeitseinkommen (Lohnsteuer, Mindestlohn...), Mutterschutz und verschiedenen Beschäftigungsformen (Vollzeit/Teilzeit, Befristet/unbefristet, Zeitarbeit). Sie liegt in Deutsch und übersetzt in einer der Sprachen Arabisch, Farsi, Tigrinya, Englisch oder Französisch vor. Die Druckversion ist leider vergriffen, sie steht aber zum [Download](#) zur Verfügung.

Redaktion: Hezni Barjosef, Koordination Flüchtlingshilfe im Erzbistum Paderborn,
Heribert Krane, Referat Migration, Asyl und Partizipation
Weitere Informationen unter <http://www.fluechtlingshilfe-paderborn.de/>

Paderborn, 15.05.2018

V.i.S.d.P.: Domkapitular Dr. Thomas Witt
Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen im Erzbistum Paderborn
Vorsitzender des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.